



## **Statut über die Verleihung des Naturschutzpreises Baden-Württemberg**

gem. Beschluss des Stiftungsrats vom 4. Dezember 1981  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juli 2016

### **§ 1**

Die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg verleiht für richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt einen Naturschutzpreis. Mit dem Naturschutzpreis sollen insbesondere herausragende Leistungen von privaten Naturschutzverbänden, Jugendgruppen und Einzelpersonen ausgezeichnet werden.

### **§ 2**

Der Naturschutzpreis wird in jedem zweiten Jahr, beginnend mit dem Jahr 1982, verliehen. Die Verleihung ist mit einer Zuwendung an den Preisträger in Höhe von 20.000,-- € verbunden. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger ist möglich.

### § 3

Über die Vergabe des Naturschutzpreises entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds mit einfacher Mehrheit.

Vorschlagsberechtigt ist ein durch den Stiftungsrat zu bestimmender Ausschuss aus 6 Mitgliedern des Stiftungsrats, der sich zusammensetzt aus je einem Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Vorsitz), des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Regierungspräsidien, des Landesnaturschutzverbandes, des Bauernverbandes und der ökologischen Wissenschaften.

Stuttgart, den 18.07.2016

Fehrenbach  
Geschäftsführer